

Einschreiben/Rückschein LIENERT & PARTNER z.H. RA Markus Lienert und RA Dr. iur. Gerald Brei Forchstrasse 5 Postfach 252 8032 Zürich

Bern, 13. April 2022

Staatshaftungsbegehren von Franz Stadelmann et al. – Stellungnahme des Bundesrates

Sehr geehrter Herr RA Lienert Sehr geehrter Herr RA Dr. Brei

Mit Eingabe vom 12 Februar 2022 machen Sie im Namen und Auftrag von Franz Stadelmann und zahlreichen weiteren Klägerinnen und Klägern einen Schadenersatzanspruch in der Höhe von je CHF 1.00 gegen die Schweizerische Eidgenossenschaft geltend. Es handelt sich dabei gemäss Ihrem Antrag Nr. 1 um einen symbolischen Schadenersatz. Zudem fordern Sie im Antrag Nr. 2 als Genugtuung die gerichtliche Feststellung, dass die durch den Bundesrat erlassenen Corona-Massnahmen rechtswidrig waren und sind.

Sie erachten die vom Bundesrat im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Covid-19-Epidemie verordneten Massnahmen als rechtswidrig und rügen insbesondere, dass die Massnahmen nicht auf einer genügenden Rechtsgrundlage beruhen. Es sei bisher kein wissenschaftlicher Nachweis dafür erbracht worden, dass es sich bei dem Virus SARS-CoV-2 um einen Krankheitserreger handelt, weshalb das Epidemiengesetz (EpG, SR 818.101) nicht anwendbar sei.

Zum Gesuch nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Staatshaftung der Eidgenossenschaft richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958 (VG; SR 170.32) sowie der Verordnung vom 30. Dezember 1958 zum Verantwortlichkeitsgesetz (SR 170.321). Nach Artikel 3 Absatz 1 VG haftet der Bund für den Schaden, den ein Beamter in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügt, ohne Rücksicht auf das Verschulden des Beamten, Gemäss Art. 6 Abs. 1 VG kann körperverletzten Personen sowie Angehörigen von getöteten Personen eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zugespro-



chen werden. Anspruch auf eine Geldsumme als Genugtuung haben nach Art. 6 Abs. 2 VG auch Personen, die in ihrer Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wurden. Der Genugtuungsanspruch setzt im Gegensatz zum Schadenersatzanspruch ein Verschulden des Beamten voraus. Die Bestimmungen des VG über Beamte gelten gemäss Artikel 2 Absatz 1 VG i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b VG auch für die Mitglieder des Bundesrates.

2. Stellungnahme

Voraussetzungen für eine Schadenersatzleistung nach VG sind ein widerrechtliches Verhalten eines Bundesbeamten in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit, ein Schaden sowie ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten des Beamten und dem zugefügten Schaden. Der Schaden muss grundsätzlich spezifiziert und beziffert sein. Im vorliegenden Fall müsste das Schadenersatzbegehren schon deshalb abgewiesen werden, weil aus der Klageschrift nicht hervorgeht, welchen Schaden die jeweiligen Kläger konkret erlitten haben und folglich auch nicht festgestellt werden kann, ob das geltend gemachte widerrechtliche Verhalten des Bundesrats für den Schaden kausal war. Die in der Rechtsschrift unter Ziff. 3 (Symbolischer Schadenersatz) gemachten Ausführungen genügen als Schadensnachweis nicht.

Was das Kriterium der Widerrechtlichkeit angeht, wird primär geltend gemacht, dass die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Corona-Virus, auf keiner Rechtsgrundlage beruhen. Dies begründen Sie damit, dass das EpG, welches den Bundesrat ermächtigt, in der besonderen Lage (Art. 6 EpG) und in der ausserordentlichen Lage (Art. 7 EpG) die erforderlichen Massnahmen anzuordnen, nicht anwendbar sei. Die Nichtanwendbarkeit des EpG begründen Sie wiederum damit, dass das Vorliegen einer übertragbaren Krankheit im Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2 Virus nicht nachgewiesen sei. Sie bestreiten demnach das Vorliegen einer übertragbaren Krankheit.

Der Bundesrat (wie auch die Kantone) teilen im Konsens mit den allermeisten Staaten der Welt vollumfänglich die Einschätzung der Weltgesundheitsorganisation (WHO), dass der Covid-19-Ausbruch ein «Public Health Emergency of International Concern» dargestellt hat und somit weltweit die höchste Alarmstufe galt. Die WHO hat alle Staaten aufgerufen, sofort entsprechende Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Covid-19 zu ergreifen. Zu diesem Zweck hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) eigens eine Swiss National Covid-19 Science Task Force geschaffen, ein Fachgremium von Expertinnen und Experten aus allen wissenschaftlich relevanten Bereichen, welches die Behörden in der Covid-19-Krise beriet. Mit der vom Bundesrat einberufenen Covid-19 Science Task Force wurde sichergestellt, dass sich die Entscheide des Bundesrates auf wissenschaftliche Grundlagen stützen.

Die Behauptung, dass das Vorliegen einer übertragbaren Krankheit im Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2 Virus nicht nachgewiesen sei, weil das Virus nie isoliert wurde, entbehrt jeglicher Grundlage. Selbst wenn davon ausgegangen würde, dass



eine Isolierung des Virus Voraussetzung für eine Anwendung des EpG sei, könnte Ihrer Argumentation nicht gefolgt werden. Forscher konnten entgegen Ihren Darstellungen das SARS-CoV-2 Virus aus Patientenabstrichen in Zellkultur isolieren. Die Replikation in verschiedenen Zellkultursystemen sowie die Virus-RNA-Genom-Sequenz konnten bereits erfolgreich in einer anerkannten Fachzeitschrift veröffentlicht werden (vgl. <www.uniklinik-duesseldorf.de/forschung-lehre/coronavirus-forschung/forschungsprojekte/isolierung-des-sars-coronavirus-typ-2>, letztmals besucht am 30. März 2022). Für den Bundesrat bestand und besteht kein Anlass, an diesen wissenschaftlichen Erkenntnissen, die von der überwiegenden Mehrheit namhafter und voneinander unabhängiger Wissenschaftler nicht in Frage gestellt werden, zu zweifeln.

Hilfsweise, sofern das Vorliegen einer Rechtsgrundlage bzw. die Anwendbarkeit des EpG angenommen werde, machen Sie geltend, dass die vom Bundesrat angeordneten Massnahmen unverhältnismässig und somit rechtswidrig seien. Zur Verhältnismässigkeit bzw. Rechtmässigkeit der Corona-Massnahmen hat sich das Bundesgericht bereits mehrfach geäussert. Dabei hat es unter anderem festgehalten, dass bei neu auftretenden Infektionskrankheiten typischerweise eine hohe Unsicherheit über Ursachen, Folgen und geeignete Bekämpfungsmassnahmen bestehe und die zu treffenden Massnahmen daher nicht im Voraus mit Bestimmtheit festgelegt werden könnten, sondern aufgrund des jeweils aktuellen, in der Regel unvollständigen Kenntnisstandes getroffen werden müssten. Abwehrmassnahmen könnten nicht erst dann getroffen werden, wenn wissenschaftliche Klarheit vorliege, sondern bereits dann, wenn eine erhebliche Plausibilität bestehe. Vor diesem Hintergrund könne eine Massnahme nicht schon deshalb als unrechtmässig betrachtet werden, weil sie bei besserer Kenntnis aus der Retrospektive allenfalls nicht als optimal erscheine (vgl. Urteil des BGer 2C_183/2021 vom 23. November 2021, E. 5.5, 5.6).

Die vom Bundesgericht verlangte erhebliche Plausibilität war für den Bundesrat bei seinen Entscheiden gegeben. Dabei stützte er sich jeweils auf die aktuellsten wissenschaftlichen Daten, die er nach eigenem Ermessen auslegen durfte. Der Bundesrat hat stets auf der Basis der wissenschaftlichen Erkenntnisse und verhältnismässig gehandelt. Es wird auch bestritten, dass sich der Bundesrat ausschliesslich von den Fallzahlen habe leiten lassen, wie dies in Ihrer Rechtsschrift prominent behauptet wird. Zentral für die Entscheide des Bundesrats war jeweils die Situation in den Spitälern. Es galt die Ausbreitung des Virus und eine damit einhergehende Überlastung des Gesundheitssystems zu verlangsamen bzw. zu verhindern. Die Fallzahlen waren nicht mehr und nicht weniger als ein Indikator, aus dem sich die zu erwartenden Todesfälle sowie die symptomatisch verlaufenden Fälle und Hospitalisationen ungefähr abschätzen liessen (vgl. BGE 147 I 450 E. 3.3.4). Dass nicht die Fallzahlen, sondern die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems für den Bundesrat massgeblich waren und sind, zeigt auch die Rückkehr zur normalen Lage am 1. April 2022 trotz konstant hoher Fallzahlen.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird das Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren der Klägerinnen und Kläger vom 12. Februar 2022 **abgelehnt**.



3. Weiteres Vorgehen

Die dreimonatige Ordnungsfrist von Artikel 10 Absatz 2 VG für eine Stellungnahme des Bundesrates wurde im vorliegenden Verfahren eingehalten. Da der Bund den Anspruch bestreitet, haben Sie die Möglichkeit, innert sechs Monaten ab Empfang der vorliegenden Stellungnahme Klage beim Bundesgericht einzureichen. Bei unbenutztem Ablauf dieser Klagefrist ist ein allfälliger Anspruch verwirkt (Artikel 20 Absatz 3 VG).

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Ignazio Cassis Bundespräsident

Walter Thurnherr Bundeskanzler